

Versicherungsinformationen zur E-Mobilität

Das Laden zu Hause, in der eigenen Garage oder auf dem eigenen Stellplatz, ist die Basis. Eine fachgerecht ausgeführte, regelmäßig geprüfte und instand gehaltene Elektroinstallation gewährleistet einen störungsfreien und sicheren Betrieb von Ladestationen.

Gesetzlich Vorschriften und behördliche Auflagen, z. B. von Baubehörden, Gewerbeaufsichtsämtern und Berufsgenossenschaften sowie einzelvertragliche Regelungen mit Versicherern sind zu beachten. Grundsätzliche Voraussetzung für die Ersatzpflicht eines Versicherers ist immer die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und VDE-Normen sowie der fachgerechte Einbau durch ein DIN qualifiziertes Unternehmen.

Immobilien Eigentümer, Verwalter sowie Eigentums-Gesellschaften sehen zunehmend neue Herausforderungen auf sich zu kommen. Wer übernimmt die Kosten, Anzeige- und Dokumentationspflichten? Wie sieht die neue Rechtslage aus?

Für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit von Bränden durch Elektrofahrzeuge und Ladestationen gibt es bisher noch keine ausreichenden statistischen Erkenntnisse in der Sachversicherung. Fakt ist: Elektrofahrzeuge brennen nicht öfter, aber anders und erzeugen gesonderte Gefahren. Der hohe Kunststoffanteil und sonstiger Anteil verbauter Komponenten in modernen Kraftfahrzeugen stellen auch Feuerwehren vor neuen Herausforderungen. Bei Elektrofahrzeugen erfordern die Batterien gesonderte Methoden in Löschverfahren. Tauchbecken für die nachträgliche Kühlung der Unterböden und Gefahrenabwehr kommen zum Tragen. Defekte Lithionen-Akkus kommen in den „Sandkasten“ und deutlich mehr Löschwasser im Brandfall ist erforderlich.

Auch dürfen defekte E-Kraftfahrzeuge zur Vermeidung von Folgeschäden nicht in geschlossenen Einzel- oder Tiefgaragen abgestellt werden. Entsprechende Hinweisschilder sind verpflichtend.

Der Markt ist im Wandel und die Versicherungsprodukte müssen den neuen Herausforderungen standhalten und permanent angepasst werden. Kraftfahrzeuge sind über eine Kraftfahrzeugkasko-Versicherung versichert. Doch was passiert mit Schäden an den Ladestationen und Wallboxen selbst, Schäden an Hauswänden, Tiefgaragen im Gemeinschaftseigentum?

Sofern sich die Ladeeinrichtungen auf dem Versicherungsgrundstück oder in einer geschlossenen Garage befindet springt die Gebäudeversicherung ein. Diese bietet Versicherungsschutz gegen die Standardgefahren wie Feuer, Leitungswasser und Sturm-Hagel und im Besonderen gegen Naturgefahren wie Rückstau, Überschwemmung etc. Mögliche Folgekosten wie Sicherung der Brandstelle, Trocknung, Entsorgung des dekontaminierten Erdreichs, Mietausfall etc. sind als Folgekosten ebenfalls Bestandteil einer Gebäudeversicherung. Darüber hinaus sind andere Gefahren von Bedeutung. Die Versicherung gegen böswillige Beschädigungen oder Diebstahl sollte ebenfalls eingeschlossen sein. Einen erweiterten Versicherungsschutz bietet der sogenannte Zusatzbaustein – **unbenannte** Gefahren oder auch eine gesonderte **Elektronikversicherung**. Sie umfasst unvorhergesehen eintretende Gefahren und Schäden wie Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und auch Vorsatz, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Kurzschluss, Überstrom und auch Diebstahl. Versichert gilt bei Wohngemeinschaften das Gemeinschaftseigentum und je nach Police auch das Sondereigentum eines einzelnen Eigentümers.

Entstehen durch eine Ladestation Schäden an fremdem Eigentum erstattet die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung mögliche Personen- Sach- oder Vermögensschäden. Hier kann insbesondere in Mehrfamilienhäusern das Eigentum der Gemeinschaft betroffen

sein. Eine gesonderte Versicherungsleistung ist die Beschädigung am Sondereigentum des Einzeleigentümers.